Synopse Anpassung Gesellschaftsvertrag der Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH an die Vorgaben der Kommunalverfassung M-V

Gesellschaftsvertrag von 2003	Vorschlag Neue Fassung (13.04.2015)
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	I. Allgemeine Bestimmungen
(1) Die Gesellschaft führt die Firma	§ 1 Firma und Sitz  (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Rostocker Fracht- und
Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH	Fischereihafen GmbH.
(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock.	(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock.
§2	§ 2 Gegenstand der Gesellschaft
Gegenstand des Unternehmens  (1) Gegenstand des Unternehmens sind Verwaltung, Unterhaltung und der Betrieb des Rostocker Fischereihafens, die wirtschaftliche Nutzung oder Verwertung von Grundstücken und Anlagen des Fischereihafens einschließlich aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten und anderen Aktivitäten und Dienstleistungen soweit sie der Gesellschaft dienlich sind, einschließlich des Betreibens einer Marina.	(1) Gegenstand des Unternehmens sind Verwaltung, Unterhaltung und der Betrieb der Infrastruktur inklusive der eigenen Bahnanlagen sowie die Durchführung aller Geschäfte der Hafenverkehrswirtschaft im Rostocker Fracht- und Fischereihafen. Dazu gehören auch andere Aktivitäten und sonstige Dienstleistungen soweit sie den genannten Zwecken dienlich sind, einschließlich des Betreibens einer Marina und eines Tief- und Leichtkühllagers.
(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen, soweit dies dem Gesellschaftszweck dient.	<ul> <li>(2) Vom Gegenstand des Unternehmens sind auch Erwerb, Entwicklung, Vermietung, Verpachtung, Veräußerung und Verwaltung sowie das Halten von Grundstücken/Immobilien im Einzugsbereich des Rostocker Fracht- und Fischereihafens und auf dem Gebiet der Hansestadt Rostock umfasst.</li> <li>(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen zu gründen, zu</li> </ul>
	erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen, soweit dies dem Gesellschaftszweck dient.
§3	§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
Stammkapital	(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 300.000,00 (in Worten: EURO	(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
dreihunderttausend).	(-) - 30 - 30 - 30 - 30 - 30 - 30 - 30 -	
§4	§ 4 Bekanntmachungen	
Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen  (1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.	
(2) Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in anderer Weise belastet werden.		
§5	II. Stammkapital, Geschäftsanteile, Organe	
Organe der Gesellschaft	§ 5 Stammkapital	
Organe der Gesellschaft sind  1. der oder die Geschäftsführer ("die Geschäftsführung")  2. der Aufsichtsrat,  3. die Gesellschafterversammlung.	<ol> <li>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 300.000 EUR (in Worten: dreihunderttausend Euro).</li> <li>Auf das Stammkapital übernehmen:         <ul> <li>die Hansestadt Rostock Geschäftsanteil Nummer 1 in Höhe von 18.000 EUR (6 %) und</li> <li>die RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH (kurz RVV) mit Sitz in Rostock Geschäftsanteil Nummer 2 in Höhe von 282.000 EUR (94 %).</li> </ul> </li> <li>Das Stammkapital ist voll eingezahlt.</li> <li>Werden Erhöhungen des Stammkapitals beschlossen, so ist jeder weitere Geschäftsanteil ggf. nach Aufforderung durch die Geschäftsführung zu leisten.</li> </ol>	
§ 6 Geschäftsführung	§ 6 Organe der Gesellschaft	
(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.	Die Organe der Gesellschaft sind:  a) die Geschäftsführung, b) der Aufsichtsrat,	

Die Geschäftsführer werden auf Empfehlung des Aufsichtsrates die Gesellschafterversammlung. c) von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Über die Anstellungsbedingungen für Geschäftsführer und über spätere Änderungen dieser Bedingungen entscheidet der Aufsichtsrat. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag einschließlich einer Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates. Sie haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten. **§ 7** III. Geschäftsführung Vertretung der Gesellschaft § 7 Geschäftsführung Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser allein vertretungsberechtigt. (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. von einem Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig Jedem Geschäftsführer kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt der Gesellschaft für eigene Rechnung Geschäfte machen. Sie werden. dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer (3) Geschäftsführer Befreiuna Jedem kann den von anderen Handelsgesellschaft sein. Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführer Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich von den aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag, diesem Beschränkungen des Paragraphen 181 BGB befreien. Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, auch durch die wozu eine

### § 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. 4 Mitglieder werden von den Gesellschaftern benannt und entsandt. Weitere 2 Mitglieder werden nach den Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes von 1952 bestellt.
- (2) Die Mitglieder werden für 4 Jahre bestellt. Ihre Amtszeit endet mit der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Bestellung beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der

- Gesellschafterversammlung zu erlassende Geschäftsordnung gehört.
- (5) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Im Innenverhältnis führen die Geschäftsführer die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag sowie nach etwaigen Beschlüssen und Anweisungen der Gesellschafterversammlung und einem zu fassenden Geschäftsverteilungsplan. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen und solche, die im § 13 genannt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- 6) Die Geschäftsführer sind auf Anforderung jedes einzelnen Gesellschafters zur umfassenden und unverzüglichen Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft diesem gegenüber verpflichtet.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Liquidatoren entsprechend.

#### IV. Aufsichtsrat

### § 8 Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs (6) Mitgliedern. Das Entsenderecht steht dem Gesellschafter der RVV für vier (4) Aufsichtsratsmitglieder und der Arbeitnehmervertretung der Gesellschaft, in Anlehnung an das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, für zwei (2) Aufsichtsratsmitglieder zu.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert fünf (5) Jahre, falls nicht bei deren Entsendung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird.

Amtszeit von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen widerrufen werden. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder können von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden.

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.
- (5) Im Falle vorzeitigem Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes bestellt werden.
- (6) Ist ein Aufsichtsratsmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, kann es sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen. Eine Vertretung durch einen Dritten ist nur zulässig, wenn der Entsendungsberechtigte zur Vertretung eine schriftliche Vollmacht erteilt hat.

Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

- (3) Das Amt beginnt mit der ausdrücklichen Annahme der Entsendung, soweit in der Entsendung kein späterer Zeitpunkt festgelegt wurde.
- (4) In der ersten Sitzung der Amtsperiode wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (5) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder kann jederzeit von den jeweils Entsendungsberechtigten gemäß § 8 Abs.1 widerrufen werden.
- (6) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens vier Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern. Eine Wiederentsendung ist zulässig.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.
- (8) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.

(9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

# § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber dreimal im Kalenderjahr, Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der

# § 9 Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat soll dreimal im Kalenderjahr tagen.
- Bei Bedarf können jederzeit weitere Aufsichtsratssitzungen einberufen werden.

Vorsitzende des Aufsichtsrates muß den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muß binnen 2 Wochen nach der Einberufung stattfinden

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt.
- (3) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.
- (5) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (7) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- (8) Ein Mitarbeiter der Hansestadt Rostock aus dem Bereich Beteiligungsverwaltung kann auf Wunsch der Gesellschafter als Beobachter an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.
- (9) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden bare Auslagen, die

- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (4) Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (5) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen durch Einschreibebriefe im Auftrage des Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung muss eine Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen liegen. In außergewöhnlichen Fällen genügt eine Frist von einer Woche.
- (6) Ist ein Mitglied verhindert, soll es dies dem Vorsitzenden rechtzeitig mitteilen.
- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Sitzungen. Ist er verhindert, übernimmt dies sein Stellvertreter.
- (8) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- (9) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Schriftliche Stimmabgaben werden mitgezählt.
- (10) Der Aufsichtsrat kann nur über solche Punkte beschließen, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch Übersendung der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind. Es können auch andere Punkte als in der Tagesordnung angekündigt behandelt werden, falls sämtliche Aufsichtsratsmitglieder

	in Verbindung mit ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat stehen, ersetzt.		anwesend und der Beschlussfassung einstimmig zustimmen.
	Über die Zahlung eines Sitzungsgeldes entscheidet die	(4.4)	Die Beschlüsse des Aufsiehtssetes hedlüsten den siefenken
	Gesellschafterversammlung.	(11)	Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine schriftliche Stimmabgabe gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter ist zulässig.
		(12)	Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich oder fernschriftlich (Fax, E-Mail) durchgeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
		(13)	Die Geschäftsführung hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind.
		(14)	Die Niederschriften sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter binnen vier Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorzulegen und anschließend unverzüglich an alle Aufsichtsratsmitglieder zu übersenden. Für einen schriftlichen oder fernmündlichen Beschluss gilt entsprechendes.
	§ 10		§ 10 Vergütung des Aufsichtsrates
(1)	Aufgaben des Aufsichtsrates	<u> </u>	A 6 1 1 A 6 1 1 A 6 1 1 A 6 1 1 A 6 1 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A 6 1 A
(1)	Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen.	Sitzu	Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein ungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung gelegt wird.
	Der Aufsichtsrat hat das Recht zu umfassender Information über die Geschäftslage der Gesellschaft und über wesentliche Einzelgeschäfte.		

# (2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

- die Bestellung und Abberufung von Prokuristen, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
- der Wirtschaftsplan sowie Änderungen desselben im Laufe des Geschäftsjahres,
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder Grundstücksgleichen Rechten,
- der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Mietund Pachtverträgen ab einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren,
- die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer Wertgrenze von TEUR 410,0 im Einzelfall. Nicht zustimmungsbedürftig ist die Ausschöpfung eines bereits zuvor genehmigten Kreditrahmens.
- die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten ab einer Wertgrenze von TEUR 50,0 im Einzelfall oder von insgesamt ab TEUR 250,0
- Vereinbarungen und Maßnahmen von besonderer Bedeutung zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten, alle Stimmrechtsausübungen der Geschäftsführer der Gesellschaft bei Tochter- und Enkelunternehmen, an denen die RFH GmbH mit mehr als 50 % beteiligt ist, in Angelegenheiten, welche auch bei der Muttergesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen; soweit die Entscheidung nicht nach der Satzung der

# Gesellschafterversammlung obliegt.

- (3) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (4) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

# § 11 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschußfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von 14 Tage einberufen. Sie muß mindestens einmal jährlich stattfinden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis um 31. August jeden Jahres in der Regel am Sitze der Gesellschaft stattzufinden.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

### § 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind die Beratung und die Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat nimmt die Vorschläge der Geschäftsführung zur Kenntnis und erstellt eine schriftliche Empfehlung für die Gesellschafterversammlung hinsichtlich:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
  - b) Verwendung des Jahresergebnisses,
  - c) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,
  - d) Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
  - e) Festsetzung des Wirtschaftsplanes mit allen Bestandteilen. Gleiches gilt für wesentliche Abweichungen von diesem.
  - f) Wahl des Abschlussprüfers,
  - g) Erwerb, Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - h) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, Anpachtung, Erwerb und Veräußerung von anderen Unternehmungen und Beteiligungen an solchen, Errichtung neuer und Einstellung bestehender Betriebe,
  - i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und

# § 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt mindestens über:

- die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinnund Verlustrechnung), die Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- die Wahl des Abschlußprüfers,
- die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- den Erwerb bzw. die Veräußerung von Beteiligungsrechten sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,

- Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren,
- ) wesentliche Ausweitungen des Geschäftsumfanges,
- k) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen, Sicherheitsleistungen für Dritte sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten. Nicht zustimmungspflichtig ist die Ausschöpfung eines bereits zuvor genehmigten Kreditrahmens.
- 3) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit durch Gesetz oder diesen Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

### V. Gesellschafterversammlungen und Beschlüsse

### § 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführer. Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder ein Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung wünscht.
- (2) Die Einberufung erfolgt in allen Fällen durch Einschreibebriefe bzw. durch elektronische Übermittlungen der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Dienstanbieter, die an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung zu richten sind. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen liegen. In außergewöhnlichen Fällen genügt eine Frist von einer Woche.

- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- der Erwerb, die Veräußerung von Grundstücken und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von TEUR 410,0
- die Auflösung der Gesellschaft.

- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, oder, falls alle Gesellschafter dem zustimmen, an einem anderen Ort statt. Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss festzustellen ist, hat in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Mitarbeiter des Gesellschafters oder einen Mitarbeiter eines mit dem Gesellschafter gemäß bzw. in entsprechender Anwendung der §§ 15ff. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmens mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine darüber hinausgehende Vertretung ist nicht zulässig.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung danach nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von Absatz 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen worden ist.
- (7) Wird in einer Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung vertagt und sogleich der Termin für eine Gesellschafterversammlung bestimmt, so sind die nicht anwesenden oder nicht vertretenen Gesellschafter zu der neuen Gesellschafterversammlung zu laden.
- (8) Eine Gesellschafterversammlung kann nur über solche Punkte beschließen, die den Gesellschaftern durch Übersendung der

		Tagesordnung bekannt gemacht worden sind. Es können auch andere Punkte als in der Tagesordnung angekündigt behandelt werden, falls sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung einstimmig zustimmen.
	(9)	Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Absatz 2 und darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die 2 Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.
	(10)	Soweit über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift vorgeschrieben ist, ist über den Verlauf der Versammlung durch die Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Wird die Niederschrift nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Empfang der Niederschrift widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
	(11)	Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Einladung erfolgt gemäß Absatz 2. Die Teilnahme ist für die Aufsichtsratsmitglieder optional.
§ 13		§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
<ol> <li>Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung</li> <li>Die Gesellschafterversammlung faßt, soweit durch Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ihre</li> </ol>	(1)	In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.

- Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates binnen eines Monats in Abschrift zu übersenden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung fasst, soweit durch Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Gesellschafterversammlung beschließt unter anderem über:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
  - b) Verwendung des Jahresergebnisses,
  - c) Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
  - d) Abschluss, Kündigung und Änderung von Gesellschaftsverträgen,
  - e) Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen,
  - f) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
  - g) Aufnahme neuer Gesellschafter,
  - h) Veräußerung eines Geschäftszweiges oder des Unternehmens im Ganzen,
  - i) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Festlegung der Höhe der Vergütung der Geschäftsführer,
  - j) Wahl des Abschlussprüfers,
  - k) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung sowie Abschluss von Geschäften und Verträgen mit Aufsichtsräten und Geschäftsführern sowie den oben genannten nahe stehenden Personen,
  - I) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - m) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, Anpachtung, Erwerb und Veräußerung von anderen Unternehmungen und Beteiligungen an solchen, Errichtung neuer und Einstellung bestehender Betriebe,
  - n) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren,
  - o) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksähnlichen Rechten,
  - p) Wirtschaftsplan mit allen Bestandteilen. Gleiches gilt für

	wesentliche Abweichungen von diesem, q) wesentliche Ausweitungen des Geschäftsumfanges, r) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, s) Einräumung von Pensions- und Versorgungsansprüchen, t) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen, Sicherheitsleistungen für Dritte sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten. Nicht zustimmungspflichtig ist die Ausschöpfung eines bereits zuvor genehmigten Kreditrahmens.
	(4) Soweit die Zustimmung zu bestimmten Maßnahmen von festgelegten Wertgrenzen abhängig ist, können diese Wertgrenzen jederzeit auf Empfehlung des Aufsichtsrates durch Beschluss der Gesellschafterversammlung neu geregelt werden. Es können weiterhin durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Genehmigungen generell erteilt oder weitere Arten von Geschäften festgelegt werden, für deren Vornahme die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich sein soll.
§ 14 Geschäftsjahr	VI. Rechnungslegung, Wirtschaftsplan und Beziehungen zur Hansestadt Rostock
Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.	§ 14 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung
	(1) Die Gesellschaft erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit seinen Bestandteilen in Anlehnung an die EigVO M-V in der jeweiligen Fassung entsprechend § 73 KV MV. Der durch die Gesellschafterversammlung festgestellte Wirtschaftsplan wird der Hansestadt Rostock zur Kenntnis gegeben.
	(2) Die Geschäftsführung hat jeweils in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres für das Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und

## § 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Gesellschaft führt ihre Wirtschaft nach einem rechtzeitig vor Beginn jeden Jahres von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan, der den Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht umfaßt. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vorn 10.03.1993 (GVOBI. M-V 1993, S. 201) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist der Hansestadt Rostock jeweils spätestens bis zum 31.10. des Vorjahres zur Verfügung zu stellen.

- anschließend dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und der Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (3) § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Abschluss der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Billigung des Lageberichts, über die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.

# § 15 Beziehungen zur Hansestadt Rostock

- (1) Die Hansestadt Rostock ist berechtigt, sich durch ihr für die Beteiligungsverwaltung zuständiges Amt von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Sie kann dazu Einsicht in den Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen.
- (2) Dem Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock oder den für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertretern der Hansestadt Rostock entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern wird das Recht eingeräumt, an den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen.
- (3) Der Hansestadt Rostock werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

#### (4) Die Gesellschaft darf sich Rahmen im ihres Gesellschaftszweckes an einem anderen Unternehmen nur mit Zustimmung der Hansestadt Rostock beteiligen. Der Zustimmung bedürfen auch die Erhöhung einer solchen sowie deren vollständige oder Beteiliauna Veräußerung. Sind Aufsichtsratsmitglieder auf Basis von § 8 Abs. 1 Satz 2 durch den Gesellschafter der RVV entsandt worden, so sind diese Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht. Nach Vorlage des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer ist ein Exemplar dieses Berichts der Beteiligungsverwaltung der Hansestadt Rostock zu übersenden. (7) Die von der Hansestadt Rostock entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit sie der ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer gegenüber der Hansestadt Rostock bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde. **§ 16** VII. Geschäftsanteile Rechnungslegung und Prüfung § 16 Verfügung über Geschäftsanteile, Andienungspflicht Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des und Vorkaufsrecht Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Lagebericht aufzustellen und dem Verfügungen der Gesellschafter über ihre Geschäftsanteile Abschlußprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des (inkl. Übertragung und Verpfändung) bedürfen der Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes sind die Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Verfügt ein Gesellschafter über die Geschäftsanteile, so gilt große Kapitalgesellschaften anzuwenden. folgendes: Für diesen Fall steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu, das sie nur gemeinschaftlich und im Nach Prüfung durch den Abschlußprüfer leat die

Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschlus, den Lagebericht, den Prüfbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichtes, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinne und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.
- (4) Der Hansestadt Rostock werden die Befugnisse aus den §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der Hansestadt Rostock vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt sind und bestimmt ist, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der Hansestadt Rostock bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z. B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung von Unternehmensverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz

Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft ausüben können. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes kann nur binnen einen Monats nach Übersendung einer Ausfertigung der notariell beurkundeten Verfügung erfolgen. Sie geschieht durch notariell beurkundete Ausübungserklärung.

- (3) Soweit ein Gesellschafter von diesem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, sind die übrigen Gesellschafter hinsichtlich des auf jenen Gesellschafter entfallenden Geschäftsanteils im Verhältnis ihrer Beteiligungen zueinander vorkaufsberechtigt. Zur Ausübung des Vorkaufsrechtes gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (4) Ein entsprechendes Vorkaufsrecht steht den Gesellschaftern auch in allen anderen Fällen einer Übertragung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter zu.

1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.	
§ 17 Bekanntmachungen	§ 17 Einziehung von Geschäftsanteilen
	(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, die vom Gesetz oder vom Registergericht gefordert werden, erfolgen im Bundesanzeiger.	(2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils und der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig, wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere
	<ul> <li>a) wenn der betroffene Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten grob verletzt hat,</li> <li>b) wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder die eidesstattliche Versicherung zum Vermögen abgegeben worden ist,</li> <li>c) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters unternommen und von ihm auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters nicht unverzüglich beseitigt worden sind.</li> </ul>
	(3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund des Beschlusses der Gesellschafter. Bei der Beschlussfassung nach Abs. 2 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
	(4) Der Gesellschafter ist im Falle der Zwangseinziehung verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten.
	(5) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist nur zulässig, wenn

§ 18 Schlußbestimmungen  Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von dem Gesellschafter erkennbar angestrebtem wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur zulässig ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.	gleichzeitig mit dem Einziehungsbeschluss durch Aufstockung anderer Geschäftsanteile, Bildung eines oder mehrerer neuer Geschäftsanteile oder Kapitalherabsetzung sichergestellt wird, dass auch nach Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt.  § 18 Abfindung ausscheidender Gesellschafter  (1) Die Einziehung oder Übertragung von Geschäftsanteilen erfolgt gegen Vergütung. Diese bemisst sich nach einer Auseinandersetzungsbilanz, die alle Vermögensgegenstände der Gesellschaft enthält. Stille Reserven sowie der Wert der Firma selbst werden jedoch nicht berücksichtigt. Die Auseinandersetzungsbilanz wird auf den Stichtag des Ereignisses aufgestellt, das zu dem Beschluss über die Einziehung oder Übertragung der Geschäftsanteile geführt hat.
	(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten der beteiligten Parteien bezüglich der Höhe der zu erbringenden Zahlung ist dieser Betrag nach den Regelungen in § 18 Abs. 1 durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer, der durch den Landesrechnungshof M-V bestellt wird, zu bestimmen. Seine Entscheidung ist für alle beteiligten Parteien verbindlich.
	(3) Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens tragen die Parteien entsprechend dem Beteiligungsverhältnis an der Gesellschaft.
	§ 19 Auflösung, Abwicklung der Gesellschaft
	(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig beschlossen werden. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
	(2) Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen
der Gesellschaft ist an die Gesellschafter auszukehren.
VIII. Schlussbestimmungen
§ 20 Teilnichtigkeit
(1) Sollte sich herausstellen, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig ist und sollte eine Bestimmung dieses Vertrages durch künftige Gesetzgebung oder Rechtsprechung unwirksam werden oder als unwirksam anzusehen sein, dann wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
(2) In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.
(3) Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
(4) Jeder Gesellschafter ist dann zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.